

Geschäftsverzeichnisnr. 765
Urteil Nr. 1/96 vom 9. Januar 1996

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 10 § 2 3° Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 4. Mai 1994 bezüglich der Kabelnetze und der Genehmigung für ihre Verlegung und ihren Betrieb sowie bezüglich der Förderung der Ausstrahlung und Produktion von Fernsehsendungen, erhoben von der Canal+ Télévision de la Communauté française AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. September 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 10 § 2 3° Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 4. Mai 1994 bezüglich der Kabelnetze und der Genehmigung für ihre Verlegung und ihren Betrieb sowie bezüglich der Förderung der Ausstrahlung und Produktion von Fernsehensendungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Juni 1994, erhoben von der Canal+ Télévision de la Communauté française AG, mit Gesellschaftssitz in 1030 Brüssel, chaussée de Louvain 656.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 15. September 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Oktober 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der MultiChoice België AG, mit Gesellschaftssitz in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Tollaan 63, mit am 18. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 5. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 24. November 1994 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden niederländischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1995 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden französischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter R. Henneuse ergänzt.

Die vorgenannten Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 24. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 28. Februar 1995 und vom 4. Juli 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. September 1995 bzw. 14. März 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 16. Mai 1995 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. Juni 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 17. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1995

- erschienen

. RA F. Jongen *loco* RA F. Haumont und RA M. Scholasse, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für die MultiChoice België AG,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung.

Der Hof hat die Rechtssache auf Antrag von RA P. Van Orshoven auf unbestimmte Zeit vertagt, um seine Mandantin in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen des Dekrets vom 8. März 1995 zur Bestätigung des Koordinierungserlasses auf die anhängige Nichtigkeitsklage zu untersuchen und auf den Standpunkt der klagenden Partei, der in deren Schreiben vom 31. Mai 1995 an den Hof dargelegt wurde, zu antworten.

Durch Anordnung vom 8. Juni 1995 hat der Hof die Parteien aufgefordert, in einem spätestens am 1. Juli 1995 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz ihren Standpunkt bezüglich der eventuellen Auswirkungen des Erlasses der Flämischen Regierung vom 25. Januar 1995 zur Koordinierung der Rundfunk- und Fernsehdekrete, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Mai 1995, und des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. März 1995 zur Bestätigung dieses Erlasses, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Mai 1995, auf die Nichtigkeitsklage darzulegen.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der MultiChoice België AG, mit am 28. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 28. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Canal+ Belgique AG, mit am 30. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 21. November 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Dezember 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 21. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Mit am 7. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief wurde der Hof von der Entscheidung der klagenden Partei, ihre beim Hof anhängig gemachte Klage zurückzunehmen, in Kenntnis gesetzt.

Durch Anordnung vom 12. Dezember 1995 hat der Hof beschlossen, daß sich die Sitzung vom 14. Dezember 1995 nur auf die Prüfung der Klagerücknahme beziehen wird.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 1995

- erschienen

. RA F. Jongen *loco* RA F. Haumont und RA M. Scholasse, in Brüssel zugelassen, und RA B. Paques, in

Nivelles zugelassen, für die klagende Partei,

- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für die MultiChoice België AG,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 4. Mai 1994 hat zum Zweck, die Kabelnetze und die Genehmigung für ihre Verlegung und ihren Betrieb zu regeln, und bezieht sich auf die Förderung der Ausstrahlung und Produktion von Fernsehsendungen. Es legt u.a. die Bedingungen für die Gewährung einer Genehmigung für die Verlegung und den Betrieb eines Rundfunk- bzw. Fernsehkabelnetzes für das Gebiet, das zum Zuständigkeitsbereich dieser Gemeinschaft gehört, fest.

In Artikel 10 des Dekrets werden die Rundfunk- bzw. Fernsehsendungen, die verpflichtend weitergeleitet werden müssen, sowie jene Sendungen, die - allerdings ohne Verpflichtung - weitergeleitet werden können, aufgeführt.

Zur letztgenannten Kategorie gehören die Fernsehsendungen der nichtöffentlichen Sendeanstalten der Französischen sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft im allgemeinen und der Gebührenfernsehanstalten dieser Gemeinschaften im besonderen. Laut Artikel 10 § 2 3<sup>o</sup> Absatz 2 des Dekrets können diese Sendungen nur übertragen werden, « soweit die Flämische Regierung bestimmt, daß in diesen Gemeinschaften die Sendungen der nichtöffentlichen Gebührenfernsehanstalten der Flämischen Gemeinschaft über die Kabelnetze weitergeleitet werden ».

Der vorgenannte Wortlaut von Artikel 10 § 2 3<sup>o</sup> Absatz 2 des Dekrets bildet eben den Gegenstand der Nichtigkeitsklage.

Artikel 10 § 2 3<sup>o</sup> Absatz 2 des vorgenannten Dekrets wurde durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 25. Januar 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Mai 1995), bestätigt durch das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 8. März 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Mai 1995), koordiniert. Die angefochtene Bestimmung ist Artikel 112 § 2 3<sup>o</sup> Strich 2 geworden; in der Terminologie wurden zwei Änderungen durchgeführt - die Wortfolge « niet-openbare » wurde durch « particuliere » und die Wortfolge « in de kabelnetten » durch « via de kabelnetten » ersetzt.

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

Mit einem Schreiben vom 7. Dezember 1995, das am 8. Dezember 1995 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat die Canal+ Belgique AG mitgeteilt, daß sie beschlossen habe, ihre Klage zurückzunehmen.

Auf der Sitzung haben die übrigen Parteien erklärt, sich der Klagerücknahme nicht zu widersetzen bzw. sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

Nichts hindert den Hof im vorliegenden Fall daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior